



Förderrichtlinien des Deutschen Harmonika-Verbandes Landesverband NRW e.V.

für die Vergabe der Bildungsmittel aus der Amateurmusikförderung des Landes Nordrhein-Westfalen ab dem 01. Januar 2023

Redaktionelle Änderungen aber auch wichtige Änderungen der Förderrichtlinien des Ministeriums können sich immer ergeben.

Daher ist die letztgültig veröffentlichte Ausgabe auf der Internetseite des DHV-NRW (www.dhv-nrw.de) immer maßgeblich. Änderungen – insbesondere auf Grund von verbindlichen Vorgaben im Zuschussverfahren – bleiben vorbehalten.

Auch die aktuell gültigen Dokumentenvorlagen sowie Beispiele sind auf der Internetseite des DHV-NRW (www.dhv-nrw.de) zu finden.



Inhalt

1. Richtlinien des DHV-NRW e.V. für die Vergabe der Bildungsmittel zur Förderung der Amateurmusik des Landes Nordrhein-Westfalen
 - 1.1 Allgemeine Hinweise
 - 1.2 Fördergrundsätze
2. Kriterienkatalog
 - 2.1 Förderfähige Maßnahmen
 - 2.2 Kriterien für die Bildungsarbeit der Amateurvereine im DHV-NRW e.V.



1. Richtlinien des DHV-NRW e.V. für die Bildungsmittel zur Förderung der Amateurmusik des Landes Nordrhein-Westfalen

1.1 Allgemeine Hinweise

Die Festlegung des Maßnahmenkatalogs und der Förderkriterien mit den Ausführungsbestimmungen erfolgt durch den Vorstand des DHV-NRW e.V. in Anlehnung und Abstimmung an die grundsätzlichen Förderrichtlinien des Landesmusikrates NRW e.V. Über Ausnahmen und Sonderregelungen entscheidet der Landesvorstand DHV-NRW e.V. Die Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft.

1.2 Fördergrundsätze

1. Die Mittel sind entsprechend des geltenden Kriterienkatalogs ausschließlich für Bildungszwecke einzusetzen.
2. Antragsberechtigt sind Vereine, die Mitglied im Deutschen Harmonika-Verband, Landesverband NRW e.V. sind. Die Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben. Die Teilnehmer*Innen an den Maßnahmen müssen überwiegend in Nordrhein-Westfalen wohnen. Die beantragten Maßnahmen müssen in Nordrhein-Westfalen stattfinden.
Ein rechtlicher Anspruch auf Förderung besteht nicht.
3. Die Zuwendungsempfänger sind zur sachgemäßen, also zweckgebundenen Verwendung der Bildungsmittel verpflichtet. Sie stellen einen Planungsantrag und führen Teilnehmerlisten, Stundenpläne und Maßnahmen-Beschreibungen über Art und Weise und Umfang der Bildungsarbeit.
4. Alle Unterlagen, die zur Beantragung und Abrechnung der Maßnahmen verwendet werden, sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Der Landesverband sowie die Bewilligungsbehörde behalten sich stichprobenartige Überprüfungen der Abrechnungsunterlagen vor. Die Zuwendungsempfänger haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
5. Zuwendungen dürfen nicht für Maßnahmen gewährt werden, die aus anderen Mitteln des Landes gefördert werden (z.B. Maßnahmen nach dem Weiterbildungsgesetz oder nach dem Landesjugendplan, Förderung durch regionale Kulturpolitik, etc.). Hier ist eine strenge Trennung zwischen sogenannten fachlichen (Bildungsmittel der Amateurmusikförderung) und überfachlichen (z.B. Mittel aus dem Landesjugendplan) Maßnahmen vorzunehmen.
6. Förderanträge müssen bis zum 30. November für das Folgejahr beim Landesverband eingereicht werden.
7. Abrechnungen der Maßnahmen sind spätestens 6 Wochen nach Durchführung der Veranstaltung beim Landesverband einzureichen. Eine Ausnahme bilden die Abrechnungen



für Maßnahmen im Monat Dezember. Die vollständige Abrechnung dieser Maßnahmen muss bis zum 18. Dezember beim Landesverband vorliegen.

8. Der Landesverband behält sich vor, unvollständige oder fehlerhafte Antrags- und/oder Abrechnungsunterlagen bei der Berechnung von Fördermitteln nicht zu berücksichtigen.
9. Für die Höhe der Fördermittel gelten die allgemeinen Grundsätze des Landes NRW. Die konkrete Fördersumme ergibt sich aus den vom Land NRW zur Verfügung gestellten Bildungsmitteln und den aus allen abrechnungsgültigen Maßnahmen anrechenbaren Fördermitteln. Von daher ist es möglich, dass die Maßnahmen nur anteilig bezuschusst werden können.
10. Die maximale Fördersumme darf die förderfähigen Kosten einer Maßnahme nicht übersteigen.



2. Kriterienkatalog

2.1 Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden Maßnahmen, die der Aus- und Fortbildung der Musiker*Innen zur Steigerung der musikalischen Leistungsfähigkeit dienen - zum Beispiel auch zur Vorbereitung auf Konzerte, Wertungsspiele oder Wettbewerbe.

1. Probephasen von Orchestern und Ensembles (ohne Konzerte und Aufführungen) – hierunter fallen nicht die turnusmäßigen Proben
2. Konzerte von Kindern und Jugendlichen, sofern diesen innerhalb von 14 Tagen vor dem Konzert/der Aufführung eine mehrtägige Arbeits- und Probenphase nach Ziffer Nr. 1 des Kriterienkatalogs vorangeht
3. Ausbildung von Multiplikatoren und Dozenten (gilt nicht für Vereine, sondern nur für Maßnahmen, die durch den Verband durchgeführt werden)
4. Workshops mit speziellen bildungsrelevanten Inhalten und andere musikalische Lehrveranstaltungen (Themen müssen bei Beantragung benannt werden; hierbei sind ausschließlich Dozentenonorare zuwendungsfähig)
5. Wertungsspiele (gilt nicht für Vereine, sondern nur für Maßnahmen, die durch den Verband durchgeführt werden)
6. Kinder- und Jugendarbeit (nicht turnusmäßige Proben), sowie Programme zur musikalischen Bildung in Schulen und Kindergärten seitens der Vereine und Verbände

2.2 Kriterien für die Bildungsarbeit der Amateurvereine im DHV-NRW e.V.

1. Förderanträge müssen bis zum 30. November für das Folgejahr beim Landesverband unter Verwendung des aktuellen Antragsformulars eingereicht werden. Der Landesverband behält sich vor, unvollständige oder fehlerhafte Anträge nicht zu berücksichtigen.
2. Abrechnungen der Maßnahmen sind spätestens 6 Wochen nach Durchführung der Veranstaltung beim Landesverband einzureichen. Eine Ausnahme bilden die Abrechnungen für Maßnahmen im Monat Dezember. Die vollständige Abrechnung dieser Maßnahmen muss bis zum 18. Dezember beim Landesverband vorliegen.
3. Die Maßnahmen werden grundsätzlich nach den Regelungen für Bildungsveranstaltungen je Tag und Teilnehmer*In laut Teilnehmerliste gefördert (Teilnehmertage = TNT). Es gelten folgende Höchstbeträge:

Mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit mit Übernachtung:	24 EUR/TNT
Mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit ohne Übernachtung:	16 EUR/TNT
Mindestens 2,5 Zeitstunden Bildungsarbeit ohne Übernachtung:	8 EUR/TNT



4. An der jeweiligen Maßnahme müssen mindestens 10 Personen teilnehmen.
Bei Maßnahmen mit Kindern (bis 14 Jahren) können Unterrichtsstunden (45 min.) statt Zeitstunden angesetzt werden. An- und Abreisetag können zusammengefasst werden.
5. Maßnahmen in Form von mehreren Tagesveranstaltungen müssen in einem Zeitraum von 10 aufeinanderfolgenden Tagen abgeschlossen sein.
6. Anerkennungsfähige Kosten
 - Unterbringung und Verpflegung von Teilnehmern*Innen und Dozent*Innen
 - Raumkosten (max. 100 EUR je Tag)
 - Reisekosten nach dem jeweils gültigen Reisekostengesetz des Landes NRW
 - Honorare/Reisekosten für Dozent*Innen
7. Nicht anerkennungsfähige Kosten
 - Noten
 - Kosten für Tonstudioaufnahmen und CD-Aufnahmen bzw. -produktionen
 - Ausschreibungskosten/Organisationskosten
 - Instrumenten-Ausleihe (Ausnahmen sind Ausleihen für Instrumente, die typischerweise nicht in einem Akkordeon-Orchester vorkommen)
 - Anschaffungen von Instrumenten und sonstigem Equipment
 - Marketingkosten (Website, Social Media, etc.)
 - Kosten für Veröffentlichungen
 - Serverkosten
 - Konzerte und Aufführungen
8. Mit der Abrechnung vorzulegen sind
 - Verwendungsbestätigung (vollständig ausgefüllt, im Original unter Verwendung des jeweils aktuellen und vorgegebenen Formulars)
 - Teilnehmerlisten (vollständig ausgefüllt, im Original unter Verwendung des jeweils aktuellen und vorgegebenen Formulars)
 - alle Teilnehmenden; keine Dozenten, Dirigenten, etc. (Personen, die Honorar erhalten)
 - Stundenplan (formlos)
 - als Nachweis der geleisteten Bildungsarbeit, incl. Probe- und Pausenzeiten
 - Maßnahmenbeschreibung (formlos)
 - Kurzbeschreibung der Maßnahme
 - Schwerpunkte, Ziele
 - Kostenaufstellung (formlos)
 - mit Rechnungen/Quittung (Kopien sind ausreichend)

Die aktuell gültigen Dokumentenvorlagen sowie Beispiele sind auf der Internetseite des DHV-NRW (www.dhv-nrw.de) zu finden.



9. Alle Unterlagen, die zur Beantragung und Abrechnung der Maßnahmen verwendet werden, sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Der Landesverband sowie die Bewilligungsbehörde behalten sich stichprobenartige Überprüfungen der Abrechnungsunterlagen vor. Die Zuwendungsempfänger haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Auch Teilnehmerlisten können dahingehend überprüft werden, ob die gelisteten Teilnehmer*Innen ordentliche Mitglieder des jeweiligen Vereines sind. Differenzen können zu einem Abzug oder zur vollständigen Rückforderung der Fördermittel führen (zzgl. Erstattungsanspruch nach §49a, Abs. 3, Satz 1 VwVfG NRW).